

# **BL\_GERICHTE 715 24 47 vom 28. November 2024**

BL Gerichte, 2024-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715 24 47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_24_47)

FR: BL\_GERICHTE 715 24 47 du 28 novembre 2024

IT: BL\_GERICHTE 715 24 47 del 28 novembre 2024

## **Regeste**

Ein nachträglich ausgerichteter Bonus ist nicht im Monat der Auszahlung anzurechnen, sondern entsprechend dem Entstehungsprinzip im Jahr für den ausgerichtet wurde. Demzufolge hat die Arbeitslosenkasse ihre zweifellos unrichtigen Abrechnungen zu Recht in Wiedererwägung gezogen.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 in Verbindung mit den Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist nach Art. 100 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 sowie Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit des Verfügungserlasses die Kontrollpflicht erfüllt. Vorliegend kam der Beschwerdeführer seinen Kontrollpflichten im Kanton Basel-Landschaft nach, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde des Versicherten ist demnach einzutreten. 2.1 Im vorliegenden Verfahren (Verfahren Nr. 715 24 47) ist zu beurteilen, ob die Vorinstanz mit ihrer Verfügung vom 2. Oktober 2023, welche mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Januar 2024 bestätigt wurde, zu Recht die Verfügung vom 30. Mai 2023 in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben hat. Mit der Verfügung vom 30. Mai 2023 hatte die Arbeitslosenkasse einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggeld für den Monat April 2023 abgelehnt, weil sie neben dem monatlichen Einkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 9'777.35 noch eine Prämie von Fr. 2'500.-- berücksichtigt hatte. 2.2 Unerheblich ist vorliegend, dass die Arbeitslosenkasse die Verfügung vom 30. Mai 2023 bereits mit Verfügung vom 25. Juli 2023 aufgehoben, eine dagegen erhobene Einsprache mit Einspracheentscheid vom 22. September 2023 gutgeheissen und die Verfügung vom 30. Mai 2023 bestätigt hatte. Diese Gutheissung erfolgte aus rein formellen Gründen, weil die Arbeitslosenkasse anerkannte, dass sie auf die Verfügung vom 30. Mai 2023 nicht voraussetzungslos zurückkommen durfte. Damit war die Verfügung vom 30. Mai 2023 weiterhin in Kraft.

### **E. 3**

Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (§ 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und im Beschwerdefall das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (vgl. René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss / Daniela Thurnherr / Denise Brühl - Moser, Öffentliches Prozessrecht, 4. Auflage, Basel 2021, N 999). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (vgl. Cristina Schiavi, in: Basler Kommentar ATSG, Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], Basel 2020, Art. 43 N 11; BGE 144 V 427 E. 3.2). Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Es ist vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die das Gericht von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 144 V 427 E. 3.2, 138 V 218 E. 6 mit diversen Hinweisen).

### **E. 4**

Die Zusprechung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen erfolgt grundsätzlich durch eine Verfügung (vgl. Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000). Steht diese mit den massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen nicht bzw. nicht mehr in Übereinstimmung, stellt sich die Frage einer Korrektur der Verfügung. In Betracht kommt eine rückwirkende oder eine sich nur auf die Zukunft auswirkende Korrektur. Ziel ist, die gesetzliche Ordnung (wieder-) herzustellen (BGE 147 V 417 E. 7.3.2, 122 V 221 E. 6c). Gemäss Art. 95 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG ist die Arbeitslosenkasse verpflichtet, zu Unrecht ausbezahlte Versicherungsleistungen vom Empfänger zurückzufordern. Eine aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtete Leistung ist nur zurückzuerstatten, wenn entweder die für die Wiedererwägung oder für eine prozessuale Revision erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 129 V 110 E. 1, 126 V 399 E. 1, je mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts vom 31. Oktober 2020, 8C\_521/2020, E. 3). 5.1 Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger in Form der Wiedererwägung auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Wird eine solche rückwirkende Korrektur einer Verfügung vorgenommen, entfällt die rechtliche Grundlage für die zugesprochenen Leistungen. Diese werden – im Nachhinein – zu unrechtmässigen Leistungen (vgl. BGE 122 V 138). Die für die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen massgebenden Voraussetzungen gelten auch mit Bezug auf die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung, unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind (BGE 129 V 110 E. 1.1 mit Hinweisen). Vorliegend geht es um eine solche rückwirkende Korrektur. 5.2 Für die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung darf – vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage einschliesslich der geltenden Rechtspraxis (BGE 138 V 147 E. 2.1) – kein vernünftiger Zweifel an der (von Beginn weg bestehenden) Unrichtigkeit der Verfügung bestehen. Eine Leistungszusprechung ist in der Regel als zweifellos unrichtig anzusehen, wenn sie aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgte, massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig

angewendet wurden oder auch bei einer unrichtigen Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts (BGE 115 V 308 E. 4a/cc; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2015, 9C\_384/2015, E. 6.2 mit Hinweisen). Anlass für eine Wiedererwägung kann namentlich eine auf einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ATSG) beruhende unvollständige Sachverhaltsabklärung sein (Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2018, 9C 621/2018, E. 4.1 mit Hinweis). 5.3 Gemäss BGE 122 V 367 ist ein Zwischenverdienst und auch ein später ausbezahlter Bonus nach dem Entstehungsprinzip anzurechnen (vgl. auch BGE 150 V 235 E. 7.4.4). Diese Rechtslage ist eindeutig und es ist kein Grund ersichtlich, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Der Bonus über Fr. 2'500.00, welcher zweifellos für die Arbeitsleistung im Jahr 2022 ausbezahlt worden ist, ist folglich auch im Jahr 2022 anzurechnen und nicht im Monat April 2023, wie dies die Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 30. Mai 2023 getan hat. Die Verfügung vom 30. Mai 2023 ist demzufolge zweifellos unrichtig. 5.4 Die Wiedererwägung setzt ausserdem – wie bereits in E. 5.1 ausgeführt – voraus, dass die Berichtigung der zweifellos unrichtigen Verfügung von erheblicher Bedeutung ist. Massgebend für die Beantwortung dieser Frage sind nach der Rechtsprechung die gesamten Umstände des Einzelfalls, zu denen auch die Zeitspanne gehört, die seit der zu Unrecht erfolgten Bewilligung verstrichen ist. Eine allgemeingültige betragliche Grenze lässt sich allerdings nicht festlegen ( Ueli Kieser , ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 53 N. 65 ff.). Der Beschwerdeführer hat gestützt auf die – zweifellos unrichtige – Abrechnung im April 2023 fälschlicherweise keine Arbeitslosenentschädigung erhalten. Mit Abrechnung vom 26. Juli 2023 hat die Arbeitslosenkasse dem Beschwerdeführer die ihm nach Vornahme der Korrektur für den Monat April 2023 zustehenden Taggelder in der Höhe von Fr. 1'175.80 abgerechnet und ausbezahlt, womit die erhebliche Bedeutung der Berichtigung gestützt auf Lehre und Rechtsprechung zu bejahen ist (vgl. Zusammenfassung der Rechtsprechung in: Ueli Kieser , Kommentar ATSG, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 53 N 66; Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juni 2007, C 5/07, E. 2.3).

## **E. 6**

Damit ergibt sich, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 2. Oktober 2023 bzw. Einspracheentscheid vom 19. Januar 2024 die Verfügung vom 30. Mai 2023 zu Recht in Wiedererwägung gezogen hat. Die vorliegende Beschwerde ist folglich abzuweisen.

## **E. 7**

Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichts-kosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.